

Prinzip und Verantwortung: vorläufige Vermutungen zum argumentativen Stil der aktuellen kirchlichen Diskurse um das Abtreibungsrecht

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2024. "Prinzip und Verantwortung: vorläufige Vermutungen zum argumentativen Stil der aktuellen kirchlichen Diskurse um das Abtreibungsrecht." *Una Sancta: Zeitschrift für ökumenische Begegnung* 79 (2): 109-18.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren/>



Prinzip und Verantwortung

Vorläufige Vermutungen zum argumentativen Stil der aktuellen kirchlichen Diskurse um das Abtreibungsrecht

Bernd Oberdorfer

Als die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im Herbst 2023 eine Stellungnahme zu den neu aufgebrochenen Diskussionen um eine Reform des Abtreibungsrechts veröffentlichte, war die Überraschung groß.¹ Nicht nur war eine solche Erklärung vorher nicht angekündigt worden. Vielmehr schien die EKD ihre eigene Position in dieser Frage grundlegend zu revidieren, indem sie es für „denkbar“ erklärte, den Schwangerschaftsabbruch bis zur 22. Woche nicht mehr strafrechtlich zu sanktionieren. Dies wurde schnell auch als Ausstieg aus einem grundsätzlichen ökumenischen Konsens namentlich mit der Römisch-Katholischen Kirche interpretiert – umso mehr vor dem Hintergrund, dass die EKD wenige Monate zuvor, ebenso unerwartet, ihre Beteiligung an der bisher gemeinsam verantworteten „Woche für das Leben“ aufgekündigt hatte. Diese ökumenische Dimension wurde auch in gemeinsamen kritischen Reaktionen herausgehobener kirchlicher Akteure betont. So plädierten etwa der Landesbischof der Evangelischen Kirche in Württemberg, Ernst-Wilhelm Gohl, und der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Gebhard Fürst, gemeinsam für eine Beibehaltung der derzeitigen rechtlichen Regelung.² Im selben Duktus formulierten der katholische Bischof von Essen, Franz-Josef Overbeck, und der ehemalige Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche der Pfalz, Christian Schad, in ihrer Funktion als „bischöfliche“ Vorsitzende des „Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen“ (allerdings ohne Rücksprache mit diesem, also gleichsam *ex sese, non ex consensu*) einen besorgten offenen Brief, der nur als Distanzierung von der EKD wahrgenommen werden konnte.³ Die Beteiligung evangelischer Stimmen an dieser Kritik zeigt an, dass die

1 Stellungnahme des Rates der EKD zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist, veröffentlicht mit Datum des 11. Oktober 2023, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Stellungnahme_Schwangerschaftsabbruch_Rat_der_EKD.pdf. Im Folgenden im Fließtext zitiert mit der Nummer der laufenden Abschnitte.

2 „Gott ist ein Freund des Lebens“. Stellungnahme von Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl und Bischof Dr. Gebhard Fürst zu § 218 StGB und einer etwaigen Neuregelung, veröffentlicht mit Datum des 2. November 2023, <https://www.elk-wue.de/news/2023/02112023-gott-ist-ein-freund-des-lebens>.

3 Zur Diskussion um eine rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Stellungnahme der Bischöflichen Vorsitzenden des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer

Kontroverse nicht ausschließlich kontroverstheologischer Natur ist. Dennoch ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass der aufgebrochene Dissens möglicherweise doch auch mit konfessionell langfristig eingespielten unterschiedlichen Denkstilen und Argumentationsformen zu tun hat. Dieser Frage will ich mich in den folgenden skizzenhaften Überlegungen zuwenden. In einem ersten Schritt will ich aufzeigen, dass die Stellungnahme der EKD mehr Kontinuitäten aufweist, als auf den ersten Blick erkennbar. Deutlicher als bisher kommt nur zum Tragen, dass die ethische Argumentation jedenfalls im deutschen Protestantismus stärker auf die (intendierten und nicht intendierten) Effekte und die Effektivität der Mittel im Blick auf das anzustrebende Ziel abhebt und weniger auf die Formulierung normativer Prinzipien, die auch dann durchgehalten werden, wenn sie in der sozialen Wirklichkeit keinen Widerhalt finden. Das kann erklären, warum die EKD beim Schwangerschaftsabbruch die Möglichkeit offenlässt, wenn nicht gar empfiehlt, das Thema aus dem Strafrecht herauszunehmen und den „Lebensschutz“ institutionell und prozedural (nicht zu relativieren, sondern) anders zu verorten und zu rahmen. In einem zweiten Schritt will ich fragen, ob nicht die Irritationen, die dies namentlich, wenn auch nicht ausschließlich auf katholischer Seite ausgelöst hat, zumindest teilweise darin gründen, dass römisch-katholische Ethik – bzw. die ethische Positionierung kirchlich-lehramtlicher Aussagen – stärker prinzipienorientiert vorgeht und die realen Effekte verbindlich formulierter Normen (zwar durchaus im Blick hat, aber) nicht kritisch-readjustierend an diese Normen rückkoppelt. Dies muss nicht, kann aber verbunden sein mit einer unterschiedlichen Bewertung von Bedeutung und Aufgabe des (weltlichen) Rechts: Dient es primär der expressiven Formulierung von verbindlichen Normen und Werten und deren Applikation auf (typisierte) Fälle – oder ist seine Funktion vor allem die Regelung von Konflikten? Abschließend soll gefragt werden, ob dieser ‚konfessionskulturelle‘ Unterschied des ethischen ‚Stils‘ – der, wenn er denn besteht, schon länger besteht als die aktuellen Diskurse – tatsächlich, wie immer wieder befürchtet, den Graben zwischen den Konfessionen vertieft bzw. neue Gräben aufreißt, nachdem doch etwa in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ alte dogmatische Gräben zugeschüttet werden konnten.

1. Ein Paradigmenwechsel? Die EKD-Stellungnahme zur Reform der rechtlichen Behandlung des Schwangerschaftsabbruchs

Veranlasst wurde die EKD-Stellungnahme dadurch, dass die Bundesregierung im Frühjahr 2023 eine „Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ berief, deren „Arbeitsgruppe 1“ Leitlinien für eine mögliche

Theologen (20.10.2023), veröffentlicht u.a. auf der Homepage der (römisch-katholischen) Deutschen Bischofskonferenz, <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zur-diskussion-um-eine-rechtliche-neuregelung-des-schwangerschaftsabbruchs>.

Reform der rechtlichen „Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch“ erarbeiten sollte. Die Kirchen wurden an dieser Kommission nicht beteiligt (mit der seltsamen Begründung, man wolle sich auf Expertinnen und Experten beschränken – als gehörten kirchlich Gebundene per se nicht dazu); sie erhielten aber die (zeitlich eng terminierte) Möglichkeit, ihre Position schriftlich einzubringen. Im Raum stand die Forderung, den Schwangerschaftsabbruch zu „entkriminalisieren“ und den § 218 gänzlich aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Die EKD sah sich dadurch herausgefordert, unter hohem Zeitdruck eine Stellungnahme zu formulieren, um in den Diskussionen der Kommission und im öffentlichen Diskurs eine evangelische Stimme hörbar zu machen und Gesichtspunkte zu artikulieren, die aus der Sicht protestantischer Ethik bei einer möglichen Reform unbedingt zu beachten wären. Dieser Hintergrund muss beachtet werden, wenn die Stellungnahme angemessen gewürdigt werden soll. Es ging nicht darum, einen umfassenden, gleichsam nach innen gerichteten, kirchlicher Selbstverständigung dienenden evangelisch-ethischen Traktat zum Lebensschutz am Anfang des Lebens zu entfalten. Vielmehr sollte in einer politisch-gesellschaftlichen Dynamik, die auf eine Reform des Schwangerschaftsrechts zulaufen könnte, verdeutlicht werden, welche Reformschritte aus evangelischer Sicht verantwortbar erscheinen könnten – und was im Unterschied dazu nicht verändert werden sollte. Die EKD fordert keineswegs selbst eine Reform der bestehenden Regelung, verteidigt sie allerdings auch nicht gegen jeden Revisionsbedarf. Sie macht nur klar, was aus ihrer Sicht berücksichtigt werden soll oder muss, wenn in der Legislative ein Reformprozess angestoßen wird.

Dezidiert versteht die Stellungnahme sich als vorläufigen, „ersten Impuls“ (so im abschließenden „Fazit“), der – innerkirchlich wie in der Öffentlichkeit – weiterdiskutiert werden muss. Klar ist allerdings auch, dass die EKD damit beansprucht, ihren eigenen „Ansatz“ unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen „fortzuentwickeln“⁴. Damit wird eine grundsätzliche Kontinuität unterstrichen. Die Veränderung, die zu einer „Neujustierung“ (Pkt. 10) nötig ist, wird nun als eine Verschiebung der Tektonik in der Grundrechtssystematik beschrieben. Genauer habe sich in der – ohnehin je neu zu definierenden – Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem grundrechtlich zu gewährleistenden Schutz des ungeborenen Lebens und dem ebenfalls grundrechtlich gesicherten Selbstbestimmungsrecht der Frau in der öffentlichen Wahrnehmung ebenso wie in der (europäischen) Rechtsprechung das Gewicht zugunsten des letzteren verschoben.

Die EKD hält freilich fest, dass es sich bei einer Schwangerschaft um ein „Lebensphänomen und -verhältnis eigener Art“ handle, „für das es weder lebensweltliche noch rechtliche Analogien gibt“ (Pkt. 2): „Die schwangere Frau und das ungeborene Leben bilden weder zwei eigenständige Entitäten, die sich gegenüberstehen, noch ist das ungeborene Leben ‚nur‘ Teil des Körpers der Schwangeren.“ (ebd.)

4 Einleitung (grammatische Verbform verändert B.O.); dort auch: „Fortschreibung“.

Dieses komplexe „Lebensverhältnis“ werde durch einseitige „(s)tereotype Alternativen wie ‚*pro life*‘ versus ‚*pro choice*‘“ „unzulässig verkürz(t)“ dargestellt (ebd.; Zitatumstellung B.O.). Stattdessen hält die EKD ein „abgestuftes Lebensschutzkonzept“ für „denkbar“ (Pkt. 3), in dem die „Stärkung der Perspektive der Frau und ihrer reproduktiven Rechte“ (Pkt. 11) zwar ausdrücklich bejaht, zugleich aber „dem Recht des Ungeborenen auf Leben in der Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren mit fortschreitender Schwangerschaft zunehmendes Gewicht“ eingeräumt wird (ebd.).

Keineswegs will die EKD „das – jedenfalls ethisch zu postulierende – grundsätzliche Recht auf Leben“ und den „daraus folgenden Schutzstatus des werdenden Lebens bereits ab dem Zeitpunkt der Empfängnis negier(en)“ (ebd.). Sie postuliert auch für den Beginn der Schwangerschaft keine Symmetrie der Entscheidungsoptionen. Aber sie räumt zum einen den Abwägungsprozessen der schwangeren Frau eine ethische Dignität ein, die durch den „Schutzstatus des werdenden Lebens“ nicht per se aufgehoben ist, und sie stellt zum anderen die Frage, ob dieser „Schutzstatus“ tatsächlich am effektivsten mit den Mitteln des Strafrechts gesichert werden kann.

Beides hängt eng miteinander zusammen und kulminiert in der Anregung, über eine „(teilweise) Entkriminalisierung“ des Schwangerschaftsabbruchs nachzudenken. Denn einerseits wird eine undifferenzierte strafrechtliche Qualifizierung der Abtreibung dem gewachsenen Gewicht des Selbstbestimmungsrechts der schwangeren Frau nicht gerecht. Und andererseits leistet eine verengte Fixierung auf das Strafrecht genau das nicht, was sie vermeintlich leisten soll: den Schutz des ungeborenen Lebens zu fördern und zu gewährleisten.

Hier wie generell argumentiert die Stellungnahme explizit „verantwortungsethisch(“ (Pkt. 3). Sie stellt den „Lebensschutz“ in einen weiten Rahmen, innerhalb dessen das Strafrecht nur einen Faktor unter mehreren darstellt, dessen Effizienz zudem (nicht von vornherein feststeht, sondern) regelmäßig zu evaluieren ist. Die EKD sieht Gesellschaft und Politik „in die Pflicht“ genommen (Einleitung), „Rahmenbedingungen“ zu schaffen, die es Frauen bzw. Paaren erleichtern, sich auch beim Eintreten einer „ungeplanten oder ungewollten Schwangerschaft“ für deren Fortsetzung zu entscheiden. Die Stellungnahme benennt hier ein breites Spektrum von Maßnahmen: von sexueller Aufklärung bereits im Vorfeld über flächendeckende Beratungsangebote bis hin zu Hilfen für junge Familien und verlässlichen Betreuungsstrukturen (Kitas etc.). Unterstellt ist dabei, dass die Erwartbarkeit eines förderlichen, stützenden Umfelds relevanter ist für die konkrete Entscheidung als die rechtlich kodifizierte Strafordrohung.

Eine „vollständige Entkriminalisierung“ (Pkt. 12), mithin eine ersatzlose Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch lehnt die EKD aber ab. Zum einen müssten Frauen gegen die Nötigung zur Abtreibung gegen ihren Willen geschützt werden; das Strafrecht soll also deren Selbstbestimmung wahren. Zum anderen nehme

das Schutzrecht des ungeborenen Lebens mit fortschreitender Schwangerschaft zu; „(s)pätestens ab der extrauterinen Lebensfähigkeit“, d.h., etwa ab der „22. Schwangerschaftswoche p.c.“, sollte deshalb „ein Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich geregelt und nur in klar definierten Ausnahmefällen zulässig sein“ (ebd.). Als „minimalen“ Zeitraum, der Frauen eingeräumt werden soll, um ohne strafrechtliche Sanktionierung „eine verantwortliche Entscheidung zu treffen“, „empfiehlt“ die EKD „die ersten 12 Wochen nach Empfängnis“ (Pkt. 13).

In der gesellschaftlich derzeit wieder kontrovers diskutierten Frage der Beratungspflicht – Gegner sprechen von diskriminierender und entmündigender „Zwangsberatung“⁵ – spricht sich die Stellungnahme für die Beibehaltung einer dem Abbruch vorangehenden verpflichtenden Beratung aus. Sie begründet dies zum einen damit, dass das mit der Schwangerschaft gegebene „Lebensverhältnis *sui generis*“ eine besondere Sorgfalt verlange, da eine Entscheidung der Frau „nicht nur ihr Leben betrifft, sondern zugleich von irreversibler Tragweite für das ungeborene Leben und das Umfeld beider ist“ (Pkt. 9). Zum anderen könne gerade beim weitgehenden Wegfall strafrechtlicher Sanktionen die verpflichtende Beratung ein „milderes Mittel“ sein, um dem namentlich vom Bundesverfassungsgericht mit „hohe(m) Stellenwert“ versehenen „Lebensrecht des Ungeborenen weiter in verhältnismäßiger Weise Geltung zu verschaffen“ (ebd.). Überdies könne gerade die vorgegebene Pflicht zur Beratung schwangeren Frauen, die von ihrem Umfeld unter Druck gesetzt werden, einen Freiraum für eine reflektierte autonome Entscheidung („*informed decision*“) eröffnen und stärke damit eher deren Selbstbestimmung, als sie zu bevormunden (ebd.).

In der Argumentation zur Beratungspflicht spiegeln sich verdichtet Duktus und Pointe der gesamten Stellungnahme wider: Sie fragt „verantwortungsethisch“, wie unter den Bedingungen des veränderten gesellschaftlichen Klimas (samt den damit verbundenen Verschiebungen in der Tektonik der Grundrechtssystematik) der Schutz des ungeborenen Lebens angemessen und effektiv gewährleistet werden kann, ohne das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau ungebührlich einzuschränken, und sie erkennt dem Strafrecht darin nur eine untergeordnete, zumindest in Teilen funktional ersetzbare Rolle zu.

Wohlgermerkt (um das noch einmal zu wiederholen): Die EKD kritisiert nicht die derzeit geltende Regelung. Sie macht sich den Vorwurf nicht zu eigen, die Formel, dass der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen „rechtswidrig, aber straffrei“ sei, stigmatisiere die betroffenen Frauen. Sie verlangt also nicht selbst eine Reform. Sie erwägt nur, was aus ihrer Sicht im Fall einer von der dafür

5 So etwa Ronen Steinke in dem Kommentar: So kann es besser werden, in: SZ 88, 2024 (16.4.2024), 4. Mit derselben Begründung könnte man allerdings auch die Führerscheinplicht als „Zwangsprüfung“ und bevormundendes Misstrauensvotum des Staates gegen die Fähigkeit seiner Bürgerinnen und Bürger interpretieren, eigenverantwortlich am Straßenverkehr teilzunehmen.

zuständigen Legislative angestoßenen Reform zu beachten wäre. Allerdings impliziert der dezidiert verantwortungsethische Ansatz eine funktionale Betrachtung des Rechts, die eine explizite Kennzeichnung der Abtreibung als „rechtswidrig“ nicht mehr unbedingt erforderlich macht, sofern der Schutz des ungeborenen Lebens mit anderen Mitteln gesichert werden kann. Obwohl auch die derzeit geltende Regelung *de facto* „eine abgestufte Fristenkonzeption mit Unterscheidung verschiedener Schwangerschaftsstadien“ (Pkt. 11) repräsentiert, war es wohl die implizit erklärte Bereitschaft der EKD, über die akzeptierte Straffreiheit hinausgehend auch auf die strafrechtliche Markierung der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Bedingungen zu verzichten, die innerprotestantisch, aber mehr noch auf römisch-katholischer Seite Irritationen und Kritik hervorrief und die Sorge auslöste, in einer grundlegenden ethischen Frage könnte sich ein Graben zwischen den Konfessionen auftun.

2. Ein ökumenischer Dambruch?

Besonders vehement kritisierte der Tübinger katholische Moraltheologe Franz-Josef Bormann die Stellungnahme der EKD.⁶ Namentlich die Befürwortung von Regelungen „auch außerhalb des Strafrechts“ und das „unverhohlene Eintreten für ein ‚abgestuftes Lebensschutzkonzept‘“ wertet er als „Generalangriff auf die von der katholischen Kirche vertretene Position“, da diese „den ethischen Gradualismus in der Status-Frage aus guten Gründen ablehnt, das Lebensrecht des Ungeborenen von Beginn seiner Existenz (an) konsequent (...) verteidigt und dazu auch strafrechtliche Sanktionen für unverzichtbar erachtet“. Zwar räumt auch er als „unstrittig“ ein, „dass das Strafrecht allein (...) ungeeignet ist, einen wirksamen Lebensschutz zu garantieren“, und daher „zwingend der Ergänzung durch eine Verbesserung der sozialpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bedarf, um Schwangeren und ihren Partnern in konflikthaften Situationen die Annahme ihres Kindes zu ermöglichen“. Daraus folge aber „keineswegs“ – was er offenbar der EKD unterstellt –, „dass strafrechtliche Bestimmungen auf diesem Gebiet eine bloße *quantité négligeable* darstellen“.

Die erheblich differenziertere Position der EKD-Stellungnahme trifft er damit allerdings nicht wirklich. Er kann sie nur lesen als „weitere() Abschwächung des Lebensschutzes im Namen einer ‚reproduktiven Selbstbestimmung‘“ und stellt ihr das Plädoyer der „katholische(n) Kirche“ gegenüber, „den in den Neunzigerjahren

6 Vgl. Franz-Josef Bormann, Auseinandergelebt. Wenn es um Suizidassistenz oder Abtreibung geht, sprechen evangelische und katholische Kirche nicht mehr mit einer Stimme, in: *Communio online*, 31.1.2024, <https://www.herder.de/communio/gesellschaft/wenn-es-um-suizidassistenz-oder-abtreibung-geht-sprechen-evangelische-und-katholische-kirche-nicht-mehr-mit-einer-stimme-auseinandergelebt/>.

mühsam errungenen rechtlichen Kompromisses (sic!) (...) beizubehalten“, der doch immerhin „die – von der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1975 ausdrücklich anerkannte – unterschiedliche Ranghöhe der involvierten moralischen Güter“ festgehalten habe – wohl (obwohl das nicht ausgeführt wird) durch die Formel „rechtswidrig, aber nicht strafbar“. Weit darüber hinausgehend, verdächtigt er die Beratungspraxis (an der sich die katholische Kirche bekanntlich nicht beteiligt) des „Verstoß(es) gegen das rechtliche Untermaßverbot“, mithin der unzureichenden Durchsetzung des rechtlich verbindlichen Lebensschutzes, und fordert eine „striktere Überprüfung der Beratungsqualität in den einschlägigen Beratungsstellen“, die erreichen soll, „dass die geltenden rechtlichen Vorschriften auch tatsächlich eingehalten und offensichtliche Missbräuche sanktioniert werden“.

Wenn die EKD die verpflichtende Beratung als im Vergleich zum Strafrecht „milderes Mittel“ empfiehlt, um den Lebensschutz zur Geltung zu bringen, kann Bormann das nur als Schritt in die falsche, „entgegengesetzte Richtung“ verstehen, wodurch „ohne Not Grundsatzpositionen aufgegeben“ würden, „die bislang die Basis für eine ökumenische Verständigung bildeten“. Zwar regt Bormann an, angesichts des „Bedeutungsverlustes beider christlichen Kirchen in Deutschland“ sollten diese „ihre Positionierungen durch eine bessere Zusammenarbeit so aufeinander abstimmen, dass die noch vorhandenen Gemeinsamkeiten deutlicher in der Öffentlichkeit zur Geltung kommen“. Zugleich solle die katholische Kirche sich aber um „Allianzen mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen“ bemühen, die – anders als die EKD – „ihren weitgehend natur- und vernunftrechtlich begründeten normativen Grenzziehungen offen gegenüberstehen“. Gerade diese – nicht näher ausgeführte – Andeutung macht sichtbar, dass es in der Beurteilung der Sachfrage auch um einen methodologischen Konflikt zwischen einer prinzipienethischen und einer verantwortungsethischen Argumentation geht: Während Bormann (und ihm zufolge „die katholische Kirche“) auf eine (grund- und straf)rechtliche Fixierung des Lebensschutzes vom Moment der Empfängnis an besteht (und die faktische „Gradualität“ des Lebensschutzes im Verlauf der Schwangerschaft nur gleichsam als unvermeidliche Unvollkommenheit hinnimmt), denkt die Stellungnahme der EKD von der Effektivität der Maßnahmen zum Lebensschutz her und erkennt in der rechtlichen Fixierung nur eines von mehreren möglichen Mitteln; da bereits die derzeit geltende rechtliche Regelung ein „abgestuftes Lebensschutzkonzept“ impliziert (und da auch die EKD „jedenfalls ethisch“ ein Schutzrecht vom Moment der Empfängnis an bejaht), bedeuten die von der EKD formulierten Leitlinien für eine ggf. anstehende Reform keinen qualitativen Schritt.

Dass diese Position auch evangelisch nicht unumstritten ist, zeigt exemplarisch der bereits genannte offene Brief von Christian Schad und Franz-Josef Overbeck. Erkennbar in Reaktion auf die EKD-Stellungnahme und in offenkundiger Abgrenzung von dieser stimmt auch Schad der Aussage zu, dass dem menschlichen Embryo

vom „Zeitpunkt der abgeschlossenen Verschmelzung von Ei- und Samenzelle“ in vollem Umfang „Würde und Lebensschutz zukommen“.⁷ Die beiden Autoren lehnen daher „Lebensschutzkonzepte, die dem Menschen, der sich als Mensch und nicht zum Menschen entwickelt, von vorneherein und prinzipiell je nach Entwicklungsstufe und extrauteriner Lebensfähigkeit einen abgestuften Lebensschutz zubilligen“, kategorisch ab, zumal sie darin die Tendenz unterstellen, auch in anderen „Lebenssituationen“ den Lebensschutz zu konditionieren („abzustufen und damit aufzuweichen“). Auch wenn sie einräumen, „dass das Leben des ungeborenen Kindes letztlich nicht gegen und ohne seine Mutter geschützt werden“ könne und „Gesundheit und Selbstbestimmung der Frau eigenständige Rechtsgüter dar(stellen), die im Fall eines Schwangerschaftskonfliktes zu berücksichtigen sind“, insistieren sie darauf, dass die unbedingte Schutzwürdigkeit des Embryos auch strafrechtlich eindeutig markiert werden müsse. Die „Verortung im Strafrecht“ diene „auch dazu, das Lebensrecht des ungeborenen Kindes im Bewusstsein der Menschen, der Gesellschaft und des Staates wachzuhalten.“ Deshalb plädieren die Autoren nachdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, die den Schwangerschaftsabbruch prinzipiell als „rechtswidrig“ qualifiziert, ihn aber pragmatisch unter bestimmten Bedingungen „straffrei“ stellt. Dieses „fein austarierte() Konzept“ manifestiere zudem „einen gesellschaftlichen Kompromiss, der sich als weitgehend konsensfähig und auch nach einer längeren Geltungsdauer noch immer als tragfähig erwiesen hat“ und dessen befriedende Wirkung man nicht „unbedacht aufkündigen sollte“.⁸

Overbeck und Schad beanspruchen in ihrer Stellungnahme keine gemeinsame methodologische Grundlage. So kann offen bleiben, ob der Protestant Schad die etwa von Bormann angeführten „natur- und vernunftrechtlichen Grenzziehungen“ teilt; es wäre ja durchaus denkbar, die derzeit geltende strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund der Überzeugung zu verteidigen, dass sie den Schutz des ungeborenen Lebens *effektiver* gewährleistet als eine Regelung, die auf strafrechtliche Sanktionierung ganz oder teilweise verzichtet. Dann würde sich Schad von der EKD-Stellungnahme nicht prinzipiell, sondern nur in der Einschätzung der Wirkung und Wirksamkeit unterscheiden. Umgekehrt verlangt die EKD, wie gezeigt, nicht die ‚Aufkündigung‘ des geltenden Status quo, sondern erwägt, was aus ihrer Sicht verantwortbar wäre, wenn dieser Status quo sich als faktisch ‚aufgekündigt‘ erweisen sollte.

7 Wenn sie dies (mit Wolfgang Huber) als den „willkürärmste(n)“ Zeitpunkt bezeichnen, wird freilich sichtbar, dass es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handelt – willkürarm ist eben nicht willkürfrei. Sie merken selbst an, dass das Bundesverfassungsgericht abweichend davon die „Nidation“ als den Zeitpunkt benennt, von dem an „spätestens (...) von einem menschlichen Leben auszugehen ist, dem Würde und Lebensschutz zukommen“.

8 Bormanns Polemik gegen die real existierende Beratungspraxis spiegelt sich in Overbecks und Schads Beitrag nicht wider. Sie würde ja auch die evangelischen Einrichtungen treffen.

3. Vertiefter Graben?

Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission hat mittlerweile als Ergebnis ihrer Beratungen eine umfangreiche Studie vorgelegt; Medienberichten zufolge spricht sie sich beim Schwangerschaftsabbruch für ein abgestuftes Schutzkonzept aus.⁹ Die Politik hat darauf bisher eher verhalten reagiert. Es spricht manches dafür, dass die derzeit geltende Regelung zumindest in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr angetastet wird. Die öffentliche Diskussion hat zudem gezeigt, dass ein neuer Konsens in dieser Frage nicht als gesichert gelten kann. Insofern kann die EKD-Stellungnahme allenfalls als eine Art ‚Vorratsbeschluss‘ gelten (wobei „Beschluss“ fast zu viel gesagt wäre, weil der Stellungnahme etwas Tastendes, Suchendes, Tentatives anhaftet). Dennoch stellt sich die Frage, ob sich an der (inner- und zwischen)kirchlichen Debatte nicht grundsätzliche Differenzen in der ethischen Orientierung und Positionierung gezeigt haben, die der weiteren Beobachtung und Reflexion bedürfen.

Zunächst ist die Einschätzung zu relativieren, der ökumenische Graben in ethischen Fragen habe sich in den letzten Jahren vertieft. Dissense zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche im ethischen Bereich (und im Blick auf die Abbildung ethischer Normen im weltlichen Recht) hat es immer wieder gegeben, besonders auffällig auf dem Feld der Gestaltung der Lebensformen, etwa bei der Einführung der bürgerlichen Zivilehe und der Ehescheidung, neuerdings bei der „Ehe für alle“. Auch in der Beurteilung der Reform des § 218 seit den 1970er-Jahren zeigten sich signifikante Unterschiede, die sich besonders markant bei der Umsetzung der Regelung manifestierten. Während die evangelischen Kirchen sich an der vom Gesetz verpflichtend vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung bewusst beteiligen, weil sie darin die Möglichkeit erkennen, dem Lebensschutz effektiv zu dienen, hat sich „die katholische Kirche“ (Bormann) daraus zurückgezogen, weil sie durch Mitwirkung an Prozessen, die zur Legitimierung einer (rechtswidrigen, aber straffreien) Abtreibung verwendet werden können, die Eindeutigkeit ihres Zeugnisses für den unbedingten Lebensschutz verunklart sieht.¹⁰ Sehe ich recht, dann artikuliert sich in dieser Differenz ein ähnliches Muster wie in den aktuellen Kontroversen um die erneute Reform des Abtreibungsrechts. Von einer Vertiefung des Grabens zwischen den Konfessionen im Sinne eines qualitativen Sprungs müsste dann nicht die Rede sein.¹¹ Was die unterschiedlichen methodischen Zugänge und

9 Vgl. Eine Frage des Gewissens. Fachleute plädieren dafür, das Abtreibungsgesetz zu reformieren. Die Politik reagiert reserviert. Auch aus Sorge um Polarisierung, in: SZ 88, 2024 (16.4.2024), 5.

10 Dass es engagierte Katholikinnen und Katholiken gab (und weiterhin gibt), die das anders sahen (und die doch irgendwie auch zu „der“ katholischen Kirche gehören), belegt die Gründung des Vereins „Donum Vitae“.

11 Das Beispiel der Beteiligung an der Pflichtberatung zeigt im Übrigen, dass Absetzbewegungen von einem ethischen Konsens – wenn es sie denn gibt! – nicht nur von der evangelischen Seite ausgehen.

Argumentationsformen betrifft, hat die verdienstvolle bilaterale Studie „Gott und die Würde des Menschen“¹² den Nachweis unternommen, dass sie nicht notwendig trennend sein müssen. Wenn diese Studie die nicht zu leugnenden Differenzen dann nur als begrenzte Unterschiede in der Applikation von im Grundsatz gemeinsamen Überzeugungen auf konkrete Einzelfragen interpretiert, ist das in dieser Pauschalität sicher diskussionsbedürftig. Als hermeneutisch-heuristische Regel für die deutende Erschließung ethischer Kontroversen ist es aber zweifellos hilfreich. Für die Differenzen in der Abtreibungsfrage könnte dies noch einmal den Blick darauf lenken, dass es dabei nicht um das (unstrittige) Dass, sondern um das Wie des Lebensschutzes geht. Es ist evident, dass hier die katholische Seite eher prinzipienethisch, die evangelische eher verantwortungsethisch argumentiert und dass dies in der Konsequenz zu erheblich unterschiedlichen Einschätzungen führen kann – etwa im normativen Umgang mit der faktischen Gradualität des Lebensschutzes. Darüber kann und darf es Streit geben. Dass die Stellungnahme der EKD aber als solche bereits aus dem Spektrum der innerhalb des elementaren Konsenses beim Lebensschutz akzeptablen Positionen ausgebrochen wäre, kann ich nicht erkennen.

Abstract

The article scrutinises a 2023 EKD statement on possible reforms of the legal treatment of abortion in Germany, which caused irritations (not only, but particularly) in the Roman Catholic Church, and asks firstly whether the contrastive positions are rooted in different approaches to ethical questions (principle vs. effect) and secondly whether this controversy displays a growing distance between the two churches, which, as some commenters worry, if it were the case, might weaken the Christian voice in the public sphere. In its final section, the article argues that the dissensus does not touch the basic consensus on the protection of unborn life but rather refers to the way of providing for it.

12 Bilaterale Arbeitsgruppe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Deutschen Bischofskonferenz: Gott und die Würde des Menschen, Leipzig/Paderborn 2017.